

Arbeitslosengeld und Vollzeit-Meisterkurs

Problem

Dauert ein Vollzeit-Meisterkurs 12 Monate oder länger, und wurde vor Beginn des Kurses kein Arbeitslosengeld in Anspruch genommen, besteht die Gefahr, dass trotz jahrelanger Beitragszahlung nach Ende des Kurses kein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht!

Hinweis

Die Erläuterungen in diesem Merkzettel gelten NICHT für Arbeitslose, die im Rahmen einer von der Arbeitsagentur geförderten Fortbildung/Weiterbildung einen Meisterkurs machen.

Grundsätze

Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld setzt voraus, dass innerhalb einer Rahmenfrist von 24 Monaten mindestens 12 Monate Versicherungsbeiträge gezahlt wurden (§§ 123, 124 SGB III).

Falls der Vollzeit-Meisterkurs also insgesamt mehr als 12 Monate inklusive Prüfungen bzw. Wiederholung von Prüfungen in Anspruch nimmt, ist die Voraussetzung für das Entstehen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld – 12 Monate Versicherungsbeiträge innerhalb der Rahmenfrist von 24 Monaten – regelmäßig nicht erfüllt.

Ist hingegen ein Anspruch auf Arbeitslosengeld begründet worden, kann der Anspruch bis zu vier Jahre nach seiner erstmaligen Begründung geltend gemacht werden (§ 147 Abs. 2 SGB III).

Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld nach Beendigung eines Vollzeit-Meisterkurses von 12 Monaten oder länger kann daher nur bestehen, wenn innerhalb der letzten vier Jahre bereits einmal ein Anspruch geltend gemacht wurde.

Beispiele

Einem Arbeitnehmer wird nach langjähriger Beschäftigung gekündigt, und er beginnt aus eigener Initiative einen Meisterkurs, der bereits 3 Wochen nach der Kündigung anfängt. Er meldet sich für diese 3 Wochen nicht arbeitslos, weil er Urlaub macht. Der Meisterkurs dauert genau 12 Monate. Nach Beendigung des Kurses kann kein Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend gemacht werden. Hätte sich der Arbeitnehmer in den 3 Wochen zwischen Beschäftigung und Meisterkurs arbeitslos gemeldet und dem Arbeitsmarkt zur Verfügung gestanden, hätte er nach Ende des Meisterkurses noch einen Restanspruch auf Arbeitslosengeld von über 11 Monaten.

Eine Arbeitnehmerin kündigt ihren Arbeitsplatz, um 3 Monate später mit einem Meisterkurs zu beginnen. Aufgrund der Eigenkündigung (die sie laut Gesetz unverzüglich der Arbeitsagentur angezeigt hat) hat sie eine Sperrzeit von 12 Wochen und erhält in dieser Zeit kein Arbeitslosengeld, muss aber der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen. Nach diesen 3 Monaten beginnt sie ihren Meisterkurs, der 12 Monate dauert. Nach Abschluss des Kurses hat sie noch 9 Monate Anspruch auf Arbeitslosengeld.



Empfehlungen

Um zu vermeiden, dass ein begründbarer Anspruch auf Arbeitslosengeld durch den Besuch eines Vollzeit-Meisterkurses verfällt, sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- 1. Arbeitnehmer sollten sich unbedingt rechtzeitig VOR Aufnahme eines Vollzeit-Meisterkurses bei der zuständigen Agentur für Arbeit über die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld nach Beendigung des Meisterkurses eingehend informieren. Um Sperrzeiten zu vermeiden, ist eine frühzeitige Arbeitsuchendmeldung notwendig (sofern Ende des Arbeitsvertrages bekannt: Meldung spätestens drei Monate vor Ende des Arbeitsverhältnisses, ansonsten spätestens drei Tage nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes).
- 2. Eine Arbeitslosmeldung kann auch bei Eigenkündigungen sinnvoll sein. Wegen der Sperrfrist von i.d.R. 12 Wochen bei Eigenkündigung ruht zwar in dieser Zeit der Anspruch auf Zahlung von Arbeitslosengeld. Gleichwohl besteht der Anspruch dem Grunde nach. Dieser einmal begründete Anspruch verfällt gemäß § 147 Abs. 2 auch erst nach 4 Jahren und kann daher in den entsprechenden Fällen nach Abschluss des Meisterkurses (und dem Verstreichen der Sperrfrist) zu einem Arbeitslosengeldanspruch führen.
- 3. Während des Bezuges von Arbeitslosengeld muss der Arbeitslose dem Arbeitsmarkt bis zu Beginn des Meisterkurses, mit dem auch der Leistungsbezug endet, zur Verfügung stehen. Die **Ablehnung eines zumutbaren Stellenangebots** kann eine Sperrzeit zur Folge haben, ebenso wie nicht wahrgenommene Termine bei der Arbeitsagentur.
- 4. Um den Eintritt von **Arbeitslosigkeit NACH einem Meisterkurs** möglichst zu vermeiden, sollten Meisterschüler sich rechtzeitig vor Abschluss des Kurses (möglichst 3 Monate) an die Arbeitsagentur wenden, damit diese den angehenden Meister mit aktualisierten beruflichem Profil frühzeitig in ihre Vermittlungsbemühungen einbeziehen kann.

Hinweis für die Prüfungszeit

Viele Vollzeit-Meisterkurse sehen die Durchführung von Prüfungen und z.B. die Erstellung eines Meisterstückes – oft über mehrere Monate – im Anschluss an die eigentlichen Lernmodule vor. Hierdurch kann sich die Dauer eines eigentlich kürzeren Meister-Vollzeitkurses auf 12 Monate oder länger ausdehnen. Meist nimmt die Vorbereitung auf Prüfungen den Meisterschüler vollständig in Anspruch, so dass er dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung steht.

Betroffene sollten in jedem Fall frühzeitig mit der zuständigen Agentur Kontakt aufnehmen, sich informieren, beraten und die für sie maßgeblichen Optionen und Regelungen schriftlich bestätigen lassen.